

Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von Engagement und Ehrenamt im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2020

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBl. I S. 712) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (**BHO**) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (**VV-BHO**) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt folgende Richtlinie zur Stärkung und Förderung von Engagement und Ehrenamt im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2020:

1. Förderziel und Zwecksetzung

- (1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (**DSEE**) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und der VV-BHO Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von förderfähigen Projekten mit einer Projektlaufzeit bis zum 31.12.2020 zur Stärkung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts in Deutschland im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die DSEE aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt die DSEE unter anderem die regionale Verteilung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in strukturschwachen und ländlichen Räumen sowie die Ausgewogenheit bezüglich der Größe der Antragstellerinnen und Antragsteller und der geförderten Themen.

- (2) Durch die Corona-Pandemie war und ist die Zivilgesellschaft vor besondere Herausforderungen gestellt. Zentral dabei ist es, den Erhalt der Strukturen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt nachhaltig zu gewährleisten und einem Mitgliederschwund in Organisationen und Vereinen und der damit verbundenen dauerhaften Schwächung dieser Strukturen entgegen zu wirken. Auch sollen bereits beeinträchtigte Angebote wiederaufgebaut werden können.
- (3) Die Corona-Pandemie hat zudem gezeigt, dass Digitalisierungskompetenz sowie die Umsetzung von Projekten und die Durchführung von Veranstaltungen im digitalen Raum Begleitung und finanzielle Unterstützung erfordern. Ziel dieser Förderung ist es daher auch, die Grundvoraussetzung für digitale Teilhabe in der Zivilgesellschaft zu schaffen und digitale Infrastruktur im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt zu stärken. Das gilt gerade auch in strukturschwachen und ländlichen Räumen.
- (4) Die Förderung soll deshalb insbesondere der Qualifizierung und Beratung, der Förderung von Innovationen und dem Schaffen und Aufrechterhalten von Angeboten in Zeiten der Corona-Pandemie, insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Räumen, dienen.

- (5) Die Förderung zielt auf innovative Formen der Nachwuchsgewinnung für Engagement und Ehrenamt in Zeiten der Corona-Pandemie. Besonders Kinder und Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren sollen an Ehrenamts- und Engagementstrukturen herangeführt werden, nicht zuletzt auch, um bestehende Angebote zu sichern. Viele Bundesbürgerinnen und Bundesbürger verbringen seit Ausbruch der Pandemie die freie Zeit und den Urlaub innerhalb des Bundesgebietes. Insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch Seniorinnen und Senioren, fehlen Betreuungsangebote in der Freizeit. Hier können auf Engagement und Ehrenamt gestützte Organisationen und Vereine wichtige Aufgaben übernehmen, die mithilfe dieser Förderungen hierzu kurzfristig selbst organisierte Angebote auf den Weg bringen.

2. Gegenstand der Förderung

Die nach Maßgabe dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen gliedern sich in drei Handlungsfelder. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

(1) Innovation und Digitalisierung in der Zivilgesellschaft

In diesem Handlungsfeld sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Sachausgaben bestehend aus Hardware (insbesondere PC-Ausstattung, Smartphone, Tablet, Webcam sowie Zubehör) sowie Software zur Verbesserung interner Prozesse sowie der Kommunikation mit Engagierten in Zeiten der Pandemie sowie zur Gewinnung neuer Mitglieder und Engagierter, um auf die aktuelle Krisensituation reagieren zu können.
- Honorare und Entgelte (insbesondere für Programmierung, Design und Beratung) und Personalkosten für die beantragten Maßnahmen, die dem Ziel dienen, interne Prozesse und die Kommunikation mit Engagierten und Nutzerinnen und Nutzern der Angebote zu verbessern sowie neue Engagierte zu gewinnen.
- Begleitende Qualifizierungsangebote (insbesondere Coaching, Fort- und Weiterbildungsangebote) sowie Unterstützungsmaßnahmen (zum Beispiel zur Organisationsentwicklung und Rechtsberatung im Bereich des Datenschutzes), um den praktischen Umgang mit modernen Technologien zu erlernen, neues Wissen zu generieren sowie effizientere Prozesse im Rahmen der Digitalisierung einzuführen.
- Zur Deckung der indirekten Ausgaben wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt.

(2) Struktur- und Innovationsstärkung von Engagement und Ehrenamt in strukturschwachen und ländlichen Räumen

In diesem Handlungsfeld sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Fach- und sachbezogene Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für Engagierte und ehrenamtlich Tätige.
- Vorhabenbezogene Personalausgaben.
- Sachausgaben und Aufwendungsersatz, die für das jeweilige Engagement und Ehrenamt angemessen und erforderlich sind.

- Zur Deckung der indirekten Ausgaben wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt.

(3) Nachwuchsgewinnung

In diesem Handlungsfeld sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Sachausgaben und Aufwendungsersatz, die auch zur Durchführung von Wochenend- und Freizeitangeboten und in der Ferienzeit (zum Beispiel Feriencamps) erforderlich sind.
- Vorhabenbezogene Personalausgaben.
- Zur Deckung der indirekten Ausgaben wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in allen unter Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Handlungsbereichen juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse. Juristische Personen des Privatrechts müssen gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (**AO**) sein.
- (2) Politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen bzw. Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderungen

- (1) Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- (2) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, soweit sie zur Verfolgung der in Ziffer 1 genannten Ziele im Rahmen der in Ziffer 2 aufgeführten Handlungsfelder erforderlich und angemessen sind. Die DSEE hat das Recht, im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit Nachweise zu fordern (z.B. durch Vorlage mehrerer Angebote). Für das Projektpersonal können Ausgaben höchstens bis zur Entgeltgruppe E12 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- (3) Die Förderung wird regelmäßig als Teilfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Im Härtefall kann eine Vollfinanzierung in Höhe von 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die DSEE möglich ist. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller nachweislich keine hinreichenden Eigenmittel zur Verfügung stehen und eine Förderung deshalb nicht durchgeführt werden könnte.

(4) Für die Höhe der maximal zu gewährenden Förderung pro Antrag gilt:

- a. Eine Förderung von maximal 100.000 Euro kann von den in Ziffer 3 Genannten beantragt werden, die diese Förderung für die Durchführung von Maßnahmen in ihrer eigenen Organisation verwenden. Bis zu einer Förderung von 5.000 Euro beträgt die Förderung regelmäßig 90 %; bei Förderbeträgen darüber hinaus beträgt die Förderung regelmäßig 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b. Eine Förderung von maximal 1.500.000 Euro kann von den in Ziffer 3 Genannten beantragt werden, um diese Förderung an Dritte, die ihrerseits den Anforderungen der Ziffer 3 entsprechen, weiterzuleiten; in diesem Fall darf der Betrag, der von der Antragstellerin/dem Antragsteller (**Erstempfängerin/Erstempfänger**) an einen solchen Dritten (**Letztempfängerin/Letztempfänger**) weitergeleitet wird, nicht höher als 10.000 Euro sein. Bis zu einer Förderung von 5.000 Euro beträgt die Förderung regelmäßig 90 %; bei Förderbeträgen darüber hinaus beträgt die Förderung regelmäßig 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der DSEE.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die DSEE kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist.
- (2) Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen o.ä. in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer.
- (4) Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (**ANBest-Gk**) sein.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen und, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nachzuweisen:
 - Name und Ort der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers;
 - Ort der Vorhabendurchführung;
 - Bezeichnung des Vorhabens;
 - Gegenstand der Förderung;
 - Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
 - Förderbetrag, Förderanteil;
 - Förderdauer.

- (6) Die Antragstellerin/der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass die DSEE Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekannt geben kann.
- (7) Soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger durch das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einen Markt eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und damit als Unternehmen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV¹ gilt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnungen und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder
 - die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

Gilt die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in seinem Antrag darzulegen und, soweit erforderlich, bis zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung nachzureichen, wann und in welcher Höhe sie/er – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erhalten hat. Dabei hat sie/er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält im Falle einer De-minimis-Beihilfe einen Leistungsbescheid, dem eine "De-minimis-Bescheinigung" beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

- (8) Der Bundesrechnungshof (vgl. §§ 91 und 100 BHO) sowie die DSEE sind zur Prüfung berechtigt.
- (9) Der Zuwendungsbescheid kann Näheres und Weiteres regeln. Hierin kann insbesondere geregelt werden, dass über Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft werden, von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei verfügt werden darf.

¹ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl, C 262 vom 19.7.2016, S. 1.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

- a. Die Antragstellung erfolgt über die Homepage <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de>. Auf dieser Homepage findet sich das Antragsformular. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss ihrem/seinem Antrag eine Erklärung beifügen, mit der sie/er versichert, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- b. Die Anträge werden einzeln und in der zeitlichen Folge ihres Eingangs bearbeitet; bei zeitgleich eingereichten Anträgen hat die Antragstellerin/der Antragsteller eine Priorisierung anzugeben. Die Anträge können für mehrere Handlungsfelder und/oder für mehrere Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern gestellt werden.
- c. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können spätestens bis zum 1. November 2020 bei der DSEE gestellt werden.
- d. In den Fällen der Ziffer 5 (4) b. ist mit der Antragstellung insbesondere auch darzulegen, an welche Letztempfängerinnen/Letztempfänger, die den Anforderungen der Ziffer 3 entsprechen, die Fördergelder voraussichtlich weitergeleitet werden. Mit dem Antrag hat die Erstempfängerin/der Erstempfänger zuzusichern, die Fördermittel privatrechtlich gemäß Ziffern 12.5.1 und 12.6 der VV-BHO an die Letztempfängerinnen/Letztempfänger weiterzuleiten.
- e. Weitere Einzelheiten sind dem Antragsformular zu entnehmen; das Antragsformular ist vollständig und richtig auszufüllen.

6.2. Bewilligungsverfahren

- a. Bewilligungsstelle ist die DSEE.
- b. Die DSEE erlässt schriftlich den Zuwendungsbescheid an die Erstempfängerin/den Erstempfänger. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2020 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. Dezember 2020 abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen. Entsprechendes gilt für Fördermittel, die von einer Erstempfängerin/einem Erstempfänger an eine Letztempfängerin/einen Letztempfänger weitergegeben werden sollen. Bis zum 15. Dezember 2020 nicht weitergeleitete Fördermittel sind der DSEE unverzüglich zu erstatten.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Erstempfängerin/des Erstempfängers sowie der Einzelantragstellerin/des Einzelantragstellers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

6.4. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni 2021, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen.

6.5. Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Förderungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO sowie die VV-BHO.

7. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung bei geförderten Projekten ist eine ständige begleitende Aufgabe der DSEE. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 10. September 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Neustrelitz, den 10. September 2020

Der Vorstand

Katarina Peranic

Jan Holze